

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

## Zweite Änderung der fachübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung

für das Masterstudium für das Lehramt  
(60 Studienpunkte)

(Amt der Lehrerin/des Lehrers, Amt der Lehrerin/des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, Amt der Lehrerin/des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik - Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 23/2008, geändert am 10. August 2010 – Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 43/2010)

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 50/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

20. Jahrgang/28. September 2011

---



# Zweite Änderung der fachübergreifenden Studienordnung\*

für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte)

(Amt der Lehrerin/des Lehrers, Amt der Lehrerin/des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, Amt der Lehrerin/des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik - Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 23/2008, geändert am 10. August 2010 – Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 43/2010)

vom Akademischen Senat beschlossen am 30. August 2011

## § 1

Die Studienordnung wird in den folgenden Paragraphen und Anlage 3 geändert.

- § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium kann in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden.“

- § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) In diesem Masterstudiengang müssen insgesamt 60 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 45 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 1500-1800 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von zwei Semestern im Umfang von in der Regel 30 Studienpunkten, also ca. 750-900 Stunden pro Semester verteilt sind.“

„(2) Wird das Fach Sonderpädagogik studiert, müssen abweichend von Absatz 1 insgesamt 90 Studienpunkte erworben werden. Davon entfallen 75 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt somit 2250-2700 Stunden Arbeitsaufwand für die Studierenden, die auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern verteilt sind.“

- § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 25-30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und Schulpraktikum und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.“

- In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist in dem für den Masterstudiengang zugangsrelevanten Studium im ersten Fach das Modul Schulpraktische Studien mit Unterrichtspraktikum nicht studiert worden und auch keine adäquate Studienleistung erbracht worden, ist das Modul im Umfang von 11 Studienpunkten innerhalb der Fachdidaktik des Masterstudiengangs zu studieren. Das Modul Schulpraktische Studien ersetzt ein/zwei fachdidaktische(s) Modul(e) des ersten Faches in gleichem Umfang. Die in Absatz 1 und 2 genannten Studienanteile bleiben davon unberührt. Für das Austauschmodul Schulpraktische Studien gilt, soweit in Anlage 2 der Studienordnung nichts anderes geregelt ist, die Beschreibung des Moduls Schulpraktische Studien des zweiten Fachs.“

- Anlage 3 wird gegen die Anlage 3 dieser Satzung ausgetauscht.

## § 2

(1) Die Änderung der Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Masterstudiums für das Lehramt, das im Umfang von 60 oder 90 Studienpunkten studiert wird.

(2) Abweichend davon gilt die Änderung in § 6 nicht für Studierende der Sonderpädagogik, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben. Für sie gilt § 6 Absatz 2 der fachübergreifenden Studienordnung vom 21. Mai 2008 – Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2008 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen vom 27. Mai 2008 – Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 24/2008 bis zum Ende des Sommersemesters 2013 fort.

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Änderung der Studienordnung am 19. September 2011 zur Kenntnis genommen.

**Anlage 3****Lehramtsrelevante Fächer und Kombinationen gemäß Lehramtsverordnungsverordnung**

Aus dem Studienangebot der Berliner Universitäten\* kombinieren Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin zwei Fächer im Masterstudium, darunter auch die Grundschulpädagogik oder die Sonderpädagogik, um nach dem für die Lehrerbildung geltenden Recht eine Gleichsetzung des Masterabschlusses mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Berlin zu erlangen. Neben der gültigen Lehramtsverordnungsverordnung, die den Fächerkombinationen zu Grunde gelegt ist, können weitere Fächer im Einzelfall anerkannt werden.

Die KMK hat am 2. Juni 2005 in Quedlinburg Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, beschlossen.

Studierende der Humboldt-Universität können die unten stehenden Fächer als erstes und/oder zweites Fach studieren. (Fächer ohne Angaben werden als 1. und 2. Fach angeboten.)

**Berufsziel: Amt des Lehrers**

Grundschulpädagogik (1. Fach; 2. Fach nur in Kombination mit Bildende Kunst oder Musik), Bildende Kunst (1. Fach, UdK), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde/Geographie, Französisch, Geschichte, Mathematik, Musik (1. Fach, UdK), Physik, Sozialkunde (2. Fach, FU), Spanisch, Sport

**Berufsziel: Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern**

Arbeitslehre (2. Fach, TU), Bildende Kunst (1. Fach, UdK), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde/Geographie, Ethik, Evangelische Theologie, Französisch, Geschichte, Informatik, Katholische Theologie (2. Fach, FU), Mathematik, Musik (1. Fach, UdK), Physik, Russisch, Sozialkunde (2. Fach, FU), Spanisch, Sport

**Berufsziel: Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik**

Sonderpädagogik (1. Fach; 2. Fach nur in Kombination mit Bildende Kunst oder Musik; sonderpädagogischen Fachrichtungen: Audiopädagogik, Blindenpädagogik, Gebärdensprachpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sehbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik), Arbeitslehre (2. Fach TU), Bildende Kunst (1. Fach, UdK), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde/Geographie, Französisch, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik (1. Fach, UdK), Physik, Sozialkunde (2. Fach, FU), Sport

**Kombinationsverbote:**

Blinden- mit Sehbehindertenpädagogik  
Gebärdensprachpädagogik mit Blindenpädagogik

**Kombinationsgebot:**

Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik

Studierende anderer Berliner Universitäten können in Lehramtsmasterstudiengängen Fächer kombinieren, in denen das zweite Fach an der Humboldt-Universität zu Berlin studiert wird. Ausgenommen davon sind Fachkombinationen, die in beiden Fächern von der anderen Universität angeboten werden.

\*Freie Universität (FU), Humboldt-Universität zu Berlin (HU), Technische Universität (TU), Universität der Künste (UdK)

# Zweite Änderung der fachübergreifenden Prüfungsordnung\*

für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte)

(Amt der Lehrerin/des Lehrers, Amt der Lehrerin/des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, Amt der Lehrerin/des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik - Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 23/2008, geändert am 10. August 2010 - Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 43/2010)

vom Akademischen Senat beschlossen am 30. August 2011

## § 1

In der Prüfungsordnung wird Paragraph 4 geändert.

In § 4 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird das Modul Schulpraktische Studien anstelle von einem/zwei fachdidaktischen Modul(en) des ersten Faches studiert, gelten, soweit in Anlage 1 der Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, die Prüfungsbedingungen des Moduls Schulpraktische Studien des zweiten Fachs.“

## § 2

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Masterstudiums für das Lehramt, das im Umfang von 60 und 90 Studienpunkten studiert wird. Ausgenommen ist die Gültigkeit für Studierende der Sonderpädagogik, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Änderung der Prüfungsordnung am 19. September 2011 bestätigt.